

Zwischen der

Freien Hansestadt  Bremen

vertreten durch die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport

und dem

AMEOS Klinikum Dr. Heines,
Rockwinkeler Landstr. 110, 28325 Bremen

wird folgende

**Vereinbarung nach § 75 Abs. 3 SGB XII
für 31 Plätze ab dem 1. Januar 2019
geschlossen:**

1. Gegenstand

1.1 Gegenstand dieser Vereinbarung sind Eingliederungsleistungen, welche das AMEOS Klinikum Dr. Heines - im folgenden Einrichtungsträger genannt - für Menschen mit seelischer Behinderung mit einem Hilfeanspruch nach § 53 ff SGB XII i.V. mit §§ 55 ff SGB IX im **vollstationären Heimwohnen**, Rockwinkeler Landstraße 110 (Herrenhaus), 28325 Bremen, erbringt.

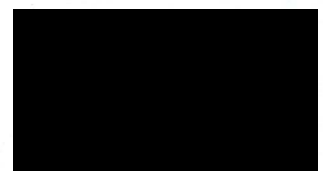
1.2 Diese Vereinbarung bestimmt das Nähere zu Art, Inhalt und Umfang der Leistung, ihrer Vergütung und ihrer Prüfung. Im übrigen finden die Regelungen des Bremischen Landesrahmenvertrages nach § 79 Abs. 1 SGB XII (BremLRV SGB XII) sowie die Ergänzungsvereinbarung zum Bremischen Landesrahmenvertrages nach § 79 Abs. 1 SGB XII vom 28.6.2006 Anwendung.

2. Leistungsvereinbarung

2.1. Das Leistungsangebot des Einrichtungsträgers entspricht dem rahmenvertraglich festgelegten Leistungstyp 05, Heimwohnen für psychisch kranke Menschen. Näheres zu Art, Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung ist der beigefügten Leistungsbeschreibung zu entnehmen (*siehe Anlage 1*). Es richtet sich allgemein an erwachsene Männer und Frauen, die aufgrund einer psychiatrischen Grunderkrankung wesentlich seelisch behindert sind oder unter ausgeprägten Persönlichkeitsstörungen leiden und deshalb einer intensiven Förderung und Betreuung in einer fest strukturierten Wohnform bedürfen. Speziell angesprochen sind:

- Menschen mit einer Doppeldiagnose (z.B. Psychose/Persönlichkeitsstörung und Sucht), häufig i.V.m. somatischen Grunderkrankungen und hirnorganischen Abbau-
prozessen) und
- chronisch mehrfachabhängige Menschen.

2.2 Die Leistungen werden nach Maßgabe der derzeit gültigen fachlichen Standards und Bestimmungen sowie der der Entgeltbemessung zurunde liegenden personellen Ausstattung erbracht. Die Anzahl der zu besetzenden Stellen und die erforderliche Qualifikation der



Mitarbeiter ergeben sich aus Ziffer 5 (Tab Kalkulierte Auslastung) (Ermittlung der Personalstattung) und Ziffer 6 (Personalbogen) der als *Anlage 2* beigefügten Verhandlungsunterlagen, die Bestandteil dieser Vereinbarung sind.

2.3. Die Leistungen müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten. Sie sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall gewährleistet ist.

2.4. Dieser Vereinbarung liegt eine Kapazität von 31 Plätzen zugrunde. Diese werden vorrangig für bremische Leistungsberechtigte vorgehalten.

2.5. Der Einrichtungsträger verpflichtet sich, im Rahmen des vereinbarten Leistungsangebotes jeden Leistungsberechtigten ohne Ansehen der Person aufzunehmen und zu betreuen.

2.6. Der Leistungserbringer hat sicherzustellen dass nur Personen beschäftigt oder vermittelt werden, die persönlich geeignet sind. Näheres dazu ist der beigefügten *Anlage 3* „Persönliche Eignung von Mitarbeitern“, die Bestandteil dieser Vereinbarung ist, zu entnehmen.

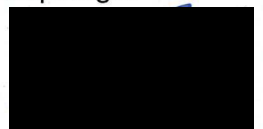
3. Vergütungsvereinbarung

3.1 Unter Berücksichtigung der Vereinbarung zur Erhöhung der Vergütung für Einrichtungen Für das Jahr 2019, betragen die zur Abgeltung der Leistungen nach Ziffer 2. geltenden Gesamtvergütungen nunmehr:

	Grundpauschale in €	Maßnahmepauschal e in €	Ergänzungspa uschale in €	Investitionsbetrag in €	Gesamtentgelt In €
Hilfebedarfsgruppe 1	19,03	26,13	9,67	15,59	70,42
Hilfebedarfsgruppe 2	19,03	32,21	9,67	15,59	76,50
Hilfebedarfsgruppe 3	19,03	41,22	9,67	15,59	85,51
Hilfebedarfsgruppe 4	19,03	56,54	9,67	15,59	100,83
Hilfebedarfsgruppe 5	19,03	74,64	9,67	15,59	118,93

Rundungsdifferenzen bei der Abrechnung sind möglich

3.2. Für Zeiten vorübergehender Abwesenheit kann ein in den Vergütungskomponenten der Grund- und Maßnahmepauschalen um 10 % vermindertes Platzgeld pro Leistungsempfänger und Abwesenheitstag berechnet werden, das sich wie folgt darstellt:



	Grundpauschale abz. 10% in €	Maßnahmepauschale abz. 10 % in €	Ergänzungspauschale in €	Investitionsbetrag in €	Abwesenheits-Vergütung gesamt in €
Hilfebedarfsgruppe 1	17,13	23,52	9,67	15,59	65,91
Hilfebedarfsgruppe 2	17,13	28,99	9,67	15,59	71,38
Hilfebedarfsgruppe 3	17,13	37,10	9,67	15,59	79,49
Hilfebedarfsgruppe 4	17,13	50,89	9,67	15,59	93,28
Hilfebedarfsgruppe 5	17,13	67,18	9,67	15,59	109,57

Rundungsdifferenzen bei Abrechnung sind möglich

3.3 Die Grundlagen zur Ermittlung der oben genannten Entgelte sind den als *Anlage 2* beinhalten alle bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Personal-, Sach- und Investitionskosten für Betreuung, Verwaltung und Fahrdienste; Ausfallzeiten der Mitarbeiter wurden in erforderlichem Umfang kalkulatorisch berücksichtigt.

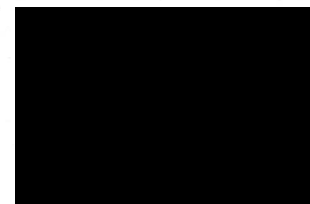
3.4 Die Vergütungen sind nur abrechenbar, wenn eine entsprechende Zusicherung der Übernahme der Vergütung des zuständigen Sozialhilfeträgers im Einzelfall vorliegt.

4. Prüfungsvereinbarung

Zur Prüfung der Wirtschaftlichkeit und der Qualität der Leistung nach § 76 Abs.3 SGB XII sind die in § 23 Abs. 3 BremLRV SGB XII geforderten Berichtsunterlagen (Betreuungstage getrennt nach Hilfebedarfsgruppen, Personaleinsatz; eingesetzte Instrumente und Maßnahmen der Qualitätssicherung) spätestens 3 Monate nach Ablauf der Mindestlaufzeit dieser Vereinbarung (daher bis zum 31. März eines jeden Jahres) und im Weiteren jeweils nach Ablauf eines vollen Jahres bei der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen Integration und Sport zu Händen des Unterzeichners einzureichen. Dem Sozialhilfeträger sind entsprechend den Regelungen des BremLRV SGB XII weitere Unterlagen zugänglich zu machen oder Prüfungen vor Ort zu ermöglichen, wenn das zur Beurteilung der erbrachten Leistung erforderlich ist.

5. Vereinbarungszeitraum

5.1. Die Vereinbarung gilt für die Zeit ab dem 1. Januar 2019 und endet am 31. Dezember 2019, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung der in Satz 1 bestimmten Mindestlaufzeit und einer Kündigungsfrist von mindestens 6 Wochen für die Vereinbarung über das Leistungsentgelt bzw. mindestens 3 Monaten für die übrigen Bestandteile der Vereinbarung.



6. Sonstiges

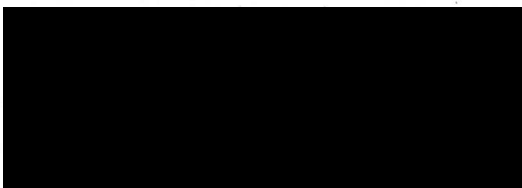
6.1. Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt. Im übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

6.2. Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremlFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremlFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremlFG sein.

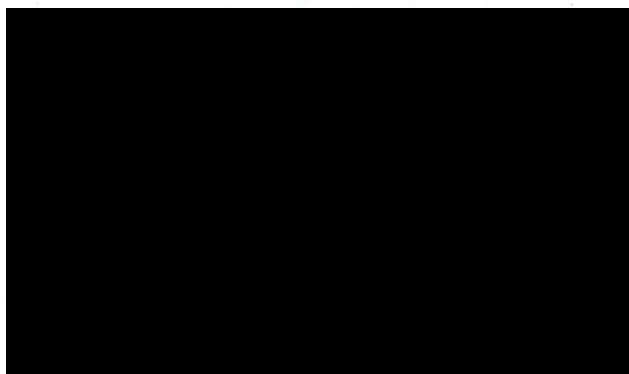
Geschlossen: Bremen, im März 2019

**Die Senatorin für Soziales, Jugend,
Frauen, Integration und Sport**

Im Auftrag:



Einrichtungsträger:



Anlagen:

- 1 - Leistungsbeschreibung des Leistungstypes Nr. 05 (liegt bereits vor)
- 2 - Verhandlungsunterlagen/Entgeltberechnungen
- 3 - Persönliche Eignung von Mitarbeitern (liegt bereits vor)